

Amtliche Bekanntmachungen

**Änderungssatzung der
Eigenbetriebssatzung der Stadt Laubach**

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342, der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GVBl. I S. 542) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Laubach am 09.12.2004 folgende Änderungssatzung zur Eigenbetriebssatzung beschlossen, die hiermit gem. § 7 der Hauptsatzung der Stadt Laubach in der z. Zt. gültigen Fassung bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 3 erhält folgende Neufassung:

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt	767.000,— EUR
Davon werden zugeordnet:	
1. der Einrichtung Wasserversorgung	255.700,— EUR
2. der Einrichtung Abwasserbeseitigung	511.300,— EUR

Artikel II

§ 6 Abs. 3 Satz 3 Buchstabe b) erhält folgende Neufassung:

b) alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu „**8.000,— EUR**“ Artikel III § 6 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Neufassung:

Anstelle der Grenze von „**8.000,— EUR**“ nach Abs. 3 Buchstabe b) gilt für überplanmäßige Ausgaben:

- im Erfolgsplan die Grenze von „**16.000,— EUR**“, sofern dadurch nicht 25 v.H. des Haushaltsansatzes überschritten wird;
- im Vermögensplan die Grenze von „**16.000,— EUR**“, sofern dadurch nicht 25 v.H. des Haushaltsansatzes und der in früheren Jahren bereitgestellten Mittel überschritten wird.

Artikel IV

Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Neufassung:

- Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Werte „**16.000,— EUR**“ übersteigt;

Artikel V

Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Neufassung:

4. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, deren Wert im Einzelfall „**26.000,— EUR**“ nicht übersteigt;

Artikel VI

§ 8 Abs 2 Satz 1 Nr. 10 erhält folgende Neufassung:

- Verzicht auf Forderungen, Stundung, Niederschlagung und Erlass von Zahlungsverpflichtungen soweit sie den Betrag von „**3.000,— EUR**“ nicht übersteigen.

Artikel VII

§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr 7 erhält folgende Neufassung:

- Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen gehören, deren Werte im Einzelfall „**26.000,— EUR**“ übersteigt;

Artikel VIII

§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr 13 erhält folgende Neufassung:

- Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen über „**3.000,— EUR**“ im Einzelfall.

Artikel IX

Die vorstehenden Änderungen der Eigenbetriebssatzung treten mit Wirkung vom 01. Januar 2005 in Kraft.

Laubach, den 16.12.2004

*Der Magistrat der Stadt Laubach
gez. Spandau, Bürgermeister*